

Unmittelbar nach Erscheinen dieser Ausgabe der SOZIOLOGIE stehen im Januar 2023 wieder die DGS-Gremienwahlen an. Zur Information der Mitglieder haben wir uns entschieden, die neue Fassung der DGS-Satzung, die im Frühjahr 2022 von der Mitgliedschaft der DGS angenommen wurde, hier zu veröffentlichen. Die Satzungsänderung wird mit der (beantragten, aber vor Drucklegung noch nicht vollzogenen) Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS)¹

§ 1 Zielsetzung der Gesellschaft

Die DGS ist eine wissenschaftliche Fachgesellschaft. Sie hat den Zweck, Soziologie in Forschung und Lehre und den wissenschaftlichen Nachwuchs sowie die öffentliche Präsenz des Faches und den Gedankenaustausch ihrer Mitglieder zu fördern. Sie wirkt an der Verbreitung und Vertiefung soziologischer Denkweisen mit, beteiligt sich an der Klärung von Fach- und Studienfragen der Soziologie und fördert die Internationalität des Faches. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung der Kongresse der DGS und weiterer Tagungen *im In- und Ausland*, die Einrichtung und Unterstützung ihrer Sektionen sowie die Herausgabe von Publikationen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die DGS ist in das Vereinsregister eingetragen. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Die DGS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der DGS dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DGS.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DGS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Sitz der Gesellschaft

Sitz der DGS ist München (Amtsgericht München).

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. jedes Jahres.

¹ *Anm. der Redaktion:* Die beschlossenen Änderungen sind kursiv hervorgehoben.

§ 5 Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder der DGS können alle Personen werden, die über einen Hochschulabschluss in der Soziologie oder einen gleichwertigen sozialwissenschaftlichen Abschluss verfügen. Liegt dieser nicht vor, so können sozialwissenschaftliche Publikationen oder eine längere kontinuierliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Soziologie als Voraussetzung für die Mitgliedschaft anerkannt werden.
- (2) Studentische Mitglieder können alle Personen werden, die im Hauptfach Soziologie oder Sozialwissenschaften an einer Hochschule studieren. Studentische Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht *sonie das passive Wahlrecht für das Konzil*.
- (3) Von den Mitgliedern gemäß Abs. 1 und 2 werden Beiträge erhoben.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme der *Mitglieder erfolgt auf eigenen schriftlichen Antrag.
- (2) Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder trifft der Vorstand. Über einen Widerspruch gegen eine Ablehnung des Antrages entscheidet das Konzil.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet das Konzil.

§ 7 Korrespondierende Mitglieder

- (1) Personen, die sich auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften ausgezeichnet haben, können korrespondierende Mitglieder der DGS werden. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag eines ordentlichen Mitglieds durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.
- (2) Korrespondierende Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und können an allen Veranstaltungen der DGS teilnehmen. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Die DGS kann Personen, die sich um die Soziologie in besonderer Weise verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft antragen. Der Beschluss zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch das Konzil mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 9 Organe der Gesellschaft

Die Organe der DGS sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Konzil

* *ordentlichen* gestrichen

3. die Versammlung der Sektionssprecherinnen bzw. -sprecher
4. der Vorstand, dem die/der Vorsitzende und sechs weitere Mitglieder angehören.

§ 10 Die Gesamtheit der Mitglieder und die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder beschließen gemäß § 15 Abs.1 Ziffer 1 durch Briefwahl bzw. -abstimmung oder entsprechend gesicherte elektronische Formen der Stimmabgabe innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Abstimmung über folgende Fragen:
 1. Wahl der/des Vorsitzenden der DGS
 2. Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder
 3. Wahl der Mitglieder des Konzils
 4. Änderung der Satzung
 5. Auflösung der DGS
 6. Weitere Fragen, die gemäß Abs. 3 der Gesamtheit der Mitglieder vorgelegt werden.
- (2) Alle zwei Jahre ist vom Vorstand, in der Regel während der Kongresse der DGS, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Abstimmungen der Gesamtheit der Mitglieder gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 1, werden von der/dem Vorsitzenden aufgrund von Beschlüssen des Konzils, des Vorstands, der Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung über eine bestimmte, von der Versammlung formulierte Frage oder von mindestens zehn Prozent der Mitglieder eingeleitet.
- (4) Beschlüsse der Gesamtheit der Mitglieder beziehungsweise der Mitgliederversammlung werden von der/dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstands beurkundet.

§ 11 Das Konzil

- (1) Das Konzil besteht aus 30 gewählten *Mitgliedern der DGS. *Davon dürfen maximal 24 Personen Hochschullebende sein, mindestens 4 Personen müssen Mittelbauer:innen und maximal 2 Personen dürfen Studierende sein – jeweils zum Zeitpunkt ihrer Wahl.* Jedes Mitglied des Konzils hat eine Stimme. Sie kann nicht delegiert werden. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Konzils sein. Das Konzil tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Alle Mitglieder der DGS müssen von der Einberufung des Konzils benachrichtigt werden. Tagesordnung und Ergebnisse sind allen Mitgliedern der DGS mitzuteilen. Das Konzil wird von der/dem Vorsitzenden der DGS

* *ordentlichen* gestrichen

- unter Übersendung einer Tagesordnung und mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die/der Vorsitzende leitet Konzilssitzungen ohne Stimmrecht.
- (2) Das Konzil muss zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden, wenn
1. der Vorstand
 2. ein Drittel der Mitglieder des Konzils oder
 3. zwei Drittel der Mitgliederversammlung oder
 4. mindestens zehn Prozent der Gesamtheit der Mitglieder der DGS dies verlangen.
- (3) Die Aufgaben des Konzils sind:
1. Entgegennahme und Diskussion des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 2. *Feststellung der Jahresrechnung der DGS inklusive ihrer Sektionen*
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Bestätigung der Einrichtung ständiger Ausschüsse des Vorstandes gemäß § 12 Abs. 7
 5. Einrichtung oder Auflösung sowie Namensänderung von Sektionen
 6. Endgültige Entscheidung in Fällen, in denen Satzung und Geschäftsordnung Berufungsmöglichkeiten vorsehen
 7. Erlass und Änderungen von Verfahrensordnungen der DGS nach Vorschlag des Vorstandes
 8. Beschlussfassung über Vorschläge der Gesamtheit der Mitglieder nach § 10 Abs. 1 Ziffer 6
 9. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft der DGS in anderen Organisationen und Wahl der Vertreter der Gesellschaft in diesen Organisationen
 10. Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern und über einen Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand gemäß § 6 Abs. 2
 11. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 12. Ernennung von Ehrenmitgliedern der DGS gemäß § 8
 13. Entscheidungen in Grundsatzfragen, insoweit diese der Gesamtheit der Mitglieder vorgelegt werden.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
1. der/dem Vorsitzenden
 2. *acht* weiteren gewählten Mitgliedern.

-
- (2) *Von diesen 9 Personen dürfen maximal 7 Personen Hochschullehrende sein, mindestens 2 Personen müssen Mittelbauer:innen sein – jeweils zum Zeitpunkt ihrer Wahl. Zusätzlich wird ein studentischer Beirat ohne Stimmrecht eingerichtet, Genauerer regelt die Wahl- und Verfahrensordnung.*
- (3) Die/der Vorsitzende der DGS muss ordentliches Mitglied der Gesellschaft sein und wird gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 1 gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die ununterbrochene Amtszeit beträgt maximal vier Jahre.
- (4) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes, des Konzils, die Mitgliederversammlungen und die Versammlungen der Sektionssprecherinnen bzw. -sprecher ein. Sie/er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht und die Sitzungen des Konzils sowie die Versammlung der Sektionssprecherinnen bzw. -sprecher ohne Stimmrecht.
- (5) Die/der Vorsitzende vertritt die DGS gemäß § 26 BGB nach außen.
- (6) Der Vorstand wählt in der konstituierenden Sitzung aus seinen Reihen
1. eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden
 2. die Schatzmeisterin/den Schatzmeister
 3. eine Beauftragte/einen Beauftragten für die Sektionen.
- Darüber hinaus können weiteren Vorstandsmitgliedern spezielle Aufgabengebiete übertragen werden.
- (7) Der Vorstand leitet die DGS selbständig im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtheit der Mitglieder, der Mitgliederversammlung und des Konzils.
- (8) Der Vorstand kann ständige Ausschüsse berufen. Sie werden von einem Vorstandsmitglied geleitet und sind vom Konzil zu bestätigen.
- (9) Der Vorstand beschließt über:
- alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die laufenden Aufgaben der DGS.
1. die Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Unterstützung seiner Arbeit und über deren Sitz.
 2. die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 und korrespondierenden Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 1.
 3. Die Vorbereitung und Organisation der Kongresse der DGS und weitere Tagungen der Gesellschaft.
 4. Vorschläge zur Einrichtung, Schließung oder Namensänderung von Sektionen an das Konzil.

5. Vorschläge zur Beschlussfassung im Konzil für Kandidaturen zu den Wahlen der /des Vorsitzenden *und* des Vorstandes*, die zuvor der Versammlung der Sektionssprecherinnen bzw. -sprecher gemäß § 14 Ziffer 2 zur Kenntnis zu geben sind.
6. die Einsetzung von befristeten Arbeitsgruppen.

§ 13 Sektionen

- (1) Die DGS richtet für spezielle thematische Bereiche Sektionen ein. Diese sind innerhalb der DGS die wichtigsten Foren einer kontinuierlichen fachwissenschaftlichen, interdisziplinären und öffentlichen Diskussion von Forschungsansätzen und -ergebnissen. Die Sektionen berichten dem Vorstand in der Regel jährlich über ihre Arbeit.
- (2) Die Sektionen sind an der Organisation der Kongresse der DGS und der thematischen Ausrichtung weiterer, von der Gesellschaft veranstalteter, Tagungen zu beteiligen. Über diese Beteiligung hinaus veranstaltet jede Sektion in der Regel jährlich eine eigene Tagung.
- (3) Als Verbindungsperson zur DGS wählt jede Sektion eine Sprecherin/einen Sprecher. Das Ergebnis der Wahl ist dem Vorstand und durch diesen dem Konzil unverzüglich mitzuteilen. Die Sprecherin/der Sprecher muss Mitglied der DGS sein. Sie/er ist Mitglied der Versammlung der Sprecherinnen/Sprecher gemäß § 9 Ziffer 3. Im Verhinderungsfall der Sprecherin/des Sprechers bestimmt sie/er eine Sitzungsvertretung. Diese Person muss ebenfalls Mitglied der DGS sein.
- (4) Die Sektionen können sich eine Ordnung geben. Den Rahmen hierfür gibt eine Musterordnung vor. Die Sektionsordnung ist dem Vorstand anzuzeigen.
- (5) Innerhalb einer oder mehrerer Sektionen können von diesen spezialisierte Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, die dem Vorstand der DGS anzuzeigen sind.
- (6) Sektionen, die zwei Jahre lang keine Tagung veranstaltet haben, werden vom Vorstand aufgefordert, einen Tätigkeitsbericht über die vergangenen Jahre und einen Tätigkeitsplan für die nächsten zwei Jahre einzureichen. Bleiben Tagungen und Berichte weiterhin aus, kann das Konzil auf Vorschlag des Vorstandes diese Sektion auflösen.

§ 14 Versammlung der Sektionssprecherinnen bzw. Sektionssprecher

- (1) Die Versammlung der Sektionssprecherinnen bzw. -sprecher besteht aus den Sprecherinnen/den Sprechern der Sektionen gemäß § 13 Abs. 3 und

* *und des Konzils* gestrichen

tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die/der Vorsitzende schlägt in Abstimmung mit der/dem Beauftragten für die Sektionen eine Tagesordnung vor und beruft die Versammlung mit einer Frist von 4 Wochen ein. Die/der Vorsitzende leitet diese Versammlung ohne Stimmrecht.

- (2) In der Versammlung informieren sich die Sektionen über ihre Arbeit. Die Versammlung wird über die *vorgeschlagenen Kandidaturen zu den Wahlen der/des Vorsitzenden, des Vorstandes und des Konzils unterrichtet. Sie kann eigene Vorschläge hinzufügen. Darüber hinaus kann sie zu allen wichtigen Angelegenheiten der DGS, insbesondere zur Einrichtung oder Aufhebung von Sektionen oder zu vorgeschlagenen Namensänderungen gemäß § 12 Abs. 8 Ziffer 5, Stellung nehmen und Empfehlungen aussprechen.

§ 15 Wahlverfahren

- (1) Die Besetzung der Wahlämter der DGS erfolgt nach einer Wahlordnung. Diese ist auf Vorschlag des Vorstandes vom Konzil zu beschließen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:
1. Wahlen und Abstimmungen der Mitglieder gemäß § 10 finden durch Briefwahl beziehungsweise -abstimmung oder eine entsprechend gesicherte elektronische Form der Stimmabgabe statt.
 2. Die/der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Gesamtheit der Mitglieder aus den ordentlichen Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt.
 3. Für die Wahl der/des Vorsitzenden müssen mindestens zwei Kandidatinnen/Kandidaten aufgestellt werden. Die/der Vorsitzende der DGS muss mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gewählt werden. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt im Konzil eine Stichwahl zwischen den beiden *Kandidierenden* mit den meisten Stimmen.
 4. Die Mitglieder des Konzils gemäß § 11 Abs. 1 werden von der Gesamtheit der Mitglieder auf vier Jahre gewählt und zwar so, dass alle zwei Jahre die Hälfte des Konzils neu gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Die ununterbrochene Amtszeit beträgt maximal acht Jahre. Jedes Mitglied hat 15 Stimmen. Stimmenkumulation ist nicht möglich.
 5. Die Aufstellung der *Kandidierendenliste* erfolgt durch das Konzil auf Vorschlag *der Mitglieder, der Sektionen und der Konzilsmitglieder* und nach

* vom Vorstand dem Konzil gestrichen

Stellungnahme der Versammlung der Sektionssprecherinnen bzw. -sprecher gemäß § 14 Abs. 2 S. 4.

6. Bei allen Wahlen sind auch ordentliche Mitglieder wählbar, die nicht im *Kandidierendenvorschlag* enthalten sind.

§ 16 Verfahrensregeln

(1) Eine vom Konzil auf Vorschlag des Vorstandes zu erlassende Verfahrensordnung für die Organe der DGS gemäß § 9 hat folgende Grundsätze zu beachten:

1. Bei Wahlen durch die Gesamtheit der Mitglieder gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 1 entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Das Konzil entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird bei einem Konzil die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist das nächste Konzil für die Tagesordnungspunkte des vorher erfolglos einberufenen Konzils beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung beteiligt sind.

§ 17 Satzungsänderung

Auf Antrag des Vorstandes, des Konzils oder von mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder, kann die Gesamtheit der Mitglieder Änderungen dieser Satzung beschließen. Die Änderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 18 Austritt

- (1) Der Austritt aus der DGS, der schriftlich zu erklären ist, kann jederzeit erfolgen. Durch den Austritt wird die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr nicht berührt.
- (2) Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied nach erfolgloser Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand oder gemäß § 6 Abs. 3 aus der DGS ausgeschlossen worden ist.

§ 19 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DGS erfordert drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung der DGS oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das zu diesem Zeitpunkt etwa vorhandene Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der DGS an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Soziologie zu verwenden hat.

§ 20 *Schlussbestimmungen*

Diese veränderte Satzung tritt nach Annahme durch die Beschlussfassung der Gesamtheit der Mitglieder mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, Auflagen im Zusammenhang mit der Änderung der Satzung des zuständigen Finanzamts umzusetzen und hiervon die Mitgliederversammlung und das Konzil in Kenntnis zu setzen sowie die Änderungen ins Vereinsregister eintragen zu lassen.

Ausführungsbestimmungen ›Stärkung der Sektionen‹ (Stand 13. Mai 2022)

Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der Sektionen

Die/Der Beauftragte für die Sektionen im DGS-Vorstand wird jährlich in Zusammenarbeit mit einer nach Satz 3 zu wählenden Person ein separates Treffen der Sprecher:innen der Sektionen jenseits der Sprecher:innen-Versammlung organisieren, dessen Sitzungsleitung eine Person aus dem Sprecher:innenkreis innehaben soll. Diese Versammlung soll grundsätzliche Fragen der Kooperation zwischen den Sektionen, die Vorbereitung von Nominierungen und allgemeine Problemstellungen der DGS und des Faches erörtern sowie gegebenenfalls Empfehlungen formulieren. Auf den Sprecher:innen-Versammlungen wird aus und von ihren Mitgliedern die Person gewählt, die das nächste Treffen gemeinsam mit der/dem Beauftragten aus dem DGS-Vorstand vorbereitet und die Tagesordnung festlegt. Das Protokoll der Sitzung wird auch dem Vorstand zugänglich gemacht.

Nominierungsverfahren

(Details siehe entsprechende Ausführungsbestimmungen)

Die Sektionen sollen außerdem dadurch gestärkt werden, dass sie über die Sprecher:innen-Versammlung bei den Gremienwahlen 1 Person für den Vorsitz, max. 6 Personen für den Vorstand und 10 Personen für die Wahlen des Konzils nominieren (siehe die Ausführungsbestimmungen zu Nominierungen).

Kongress

Die Sektionen sollen von Beginn an und durchgängig in die Vorbereitung des Soziologie- Kongresses einbezogen werden. So soll die Sprecher:innen-Versammlung zusätzlich einmal pro Kongress in der Themenfindungsphase einberufen werden, um entsprechende Mitgestaltungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die Sektionssprecher:innen werden zudem regelmäßig über die Zwischenschritte der Planung (i.d.R. nach den Vorstandssitzungen) informiert.

Ausführungsbestimmungen »Nominierungsverfahren«

(Stand 13. Mai 2022)

Gliederung der DGS-Mitgliedschaft in Statusgruppen

- Hochschullehrer:innen und sonstige Promotionsabnahmeberechtigte
- Mittelbau (wissenschaftlich und außerwissenschaftlich Tätige ohne Promotionsabnahmeberechtigung)
- Studierende

Wahlen zum Vorsitz

Min. 2 Kandidierende für 1 Platz

Nominierung von 1 Kandidierende:r durch den Vorstand und 1 Kandidierende:r durch die Sprecher:innen-Versammlung.

Der Vorstand nominiert seine/n Kandidierenden nach Ablauf der Frist für die Nominierung durch die Sprecher:innen-Versammlung (also in Kenntnis derselben).

Mitglieder der DGS können zusätzlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur dem Konzil anzeigen.

Annahme und ggf. Veränderung der Nominierungsliste durch das Konzil

Bei einer ausbleibenden Nominierung durch die Sprecher:innen-Versammlung schlägt der Vorstand eine zweite Person vor, bei weniger als 2 Nominierungen durch den Vorstand füllt das Konzil die Liste auf.

Wahlen zum Vorstand (exklusive Vorsitz)

Min. 12, höchstens 16 Kandidierende für 8 Plätze

Nominierung von 10 Kandidierenden durch den Vorstand und von max. 6 Kandidierenden, durch die Sprecher:innen-Versammlung.

Die Kandidierendenliste für den Vorstand soll sich aus max. 12 Personen der Statusgruppe Hochschullehrer:innen und min. 4 Personen der Statusgruppe Mittelbau zusammensetzen.

Jede Sektion kann 1 Person nominieren, mehrere Sektionen können sich auf eine/n gemeinsame Kandidierende:n einigen und diese/n mit entsprechend vielen Stimmen ausstatten.

Die max. 6 Sektionskandidierenden mit den meisten Stimmen kommen auf die Nominierungsliste.

Bei mehr als 6 Nominierungen durch die Sektionen und Gleichstand der Stimmen auf dem 6. und 7. Platz (bzw. weiteren Plätzen) entscheidet das Los.

Aus dem Losverfahren ergibt sich eine festgelegte Reihung, die auch spätere Nachbesetzungen reglementiert.

Der Vorstand nominiert seine Kandidierenden nach Ablauf der Frist für Sektionsnominierungen (also in Kenntnis derselben).

Mitglieder der DGS können zusätzlich ihre Bereitschaft zur Kandidatur dem Konzil anzeigen.

Festlegung der gesamten Nominierungsliste durch das Konzil

Ist nach dem Losverfahren die Voraussetzung für die gem. Satzung festgelegte Quote bei der Zusammensetzung des Gremiums (§ 12 Abs. 2 Satz 1) nicht erfüllt, können Personen der Statusgruppe Mittelbau bzw. Studierende, wieder in die Wahlliste aufgenommen werden. Hier entscheidet die zuvor geloste Reihung.

Kandidierende der Statusgruppe Mittelbau müssen zum Zeitpunkt der Wahl dieser Statusgruppe angehören. Im Falle einer Statusänderung, werden sie durch Nächstplatzierte der Statusgruppe Mittelbau aus der im Losverfahren erstellten Listung ersetzt.

Bei weniger als 6 Nominierungen durch die Sektionen (bzw. weniger als 10 Nominierungen durch den Vorstand) füllt das Konzil die Liste bis zur Zahl von max. 16 Kandidierenden auf.

Wahlen zum Konzil

30 Kandidierende für 15 Plätze (Hälfte des Konzils gem. § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 1 Halbsatz 2 der Satzung)

Die finale Nominierungsliste setzt sich aus 10 Konzils-, 10 Sektions- und 10 Eigennominierungen zusammen.

Es muss bereits bei der Aufstellung der Kandidierendenliste gewährleistet sein, dass die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung festgelegte Quote bei der Zusammensetzung des Konzils eingehalten werden kann.

Bei mehr als 10 Nominierungen in einer der drei Säulen (Konzil, Sektionen, Eigennominierungen) wird über die Besetzung der 10 Plätze jeweils im Losverfahren entschieden – für das Konzil gilt dies nur dann, wenn das Gremium sich nicht auf die nötige Anzahl Kandidierender einigen kann.

Aus dem Losverfahren ergibt sich eine festgelegte Reihung, die auch spätere Nachbesetzungen reglementiert.

Bei weniger als 10 Nominierungen durch Sektionen bzw. Eigennominierung füllt das Konzil die Liste bis zur Zahl von 30 auf.

Die Nominierungsvorschläge erfolgen in der Reihenfolge Eigennominierungen, Sektionsnominierungen, Konzilsnominierungen (Sektionen nominieren in Kenntnis der bis zu 10 – ggf. gelosten – Eigennominierungen, das Konzil in Kenntnis der bis zu 20.

Eigen- und Sektionsnominierungen). Eigennominierungen müssen jeweils von 10 DGS-Mitgliedern unterstützt werden, jedes DGS-Mitglied soll dazu den Hinweis erhalten, dass eine geringe Zahl an Nominierungen die Chancen der einzelnen Nominierten erhöht.

Jede Sektion kann 1 Person nominieren, mehrere Sektionen können sich auf eine/n gemeinsame Kandidierende:n einigen und diese/n mit entsprechend vielen Stimmen ausstatten.

Ist nach dem Losverfahren die Voraussetzung für die gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung festgelegte Quote bei der Zusammensetzung des Gremiums nicht erfüllt, können Kandidierende der Statusgruppe Mittelbau bzw. Studierende wieder in die Wahlliste aufgenommen werden. Hier entscheidet die zuvor geloste Reihung.

Kandidierende der Statusgruppe Mittelbau bzw. Studierende müssen zum Zeitpunkt der Wahl der entsprechenden Statusgruppe angehören. Im Falle einer Statusänderung, werden sie durch Nächstplatzierte der entsprechenden Statusgruppe aus der im Losverfahren erstellten Listung ersetzt.

Wahlen studentischer Beirat

12 Studierende für 6 Plätze (davon 2 Stellvertreter:innen)

Nominierungen von Personen mit studentischer Mitgliedschaft sind an die Geschäftsstelle zu richten. Eigennominierungen sind möglich.

Nominierungsberechtigt sind alle Mitglieder der DGS.

Interessierte können sich auf der Mittelbau-Versammlung bzw. dem Studentischen Soziologiekongress sowie in der SocioHub-Gruppe »Studierende in der DGS« vorstellen.

Bei mehr als 12 Nominierungen entscheidet das Los.

Kandidierende müssen zum Zeitpunkt der Wahl immatrikuliert sein und der Statusgruppe Studierende angehören. Im Falle einer Statusänderung, werden sie durch Personen ersetzt, die zuvor im Losverfahren ausgeschieden waren.

Wahlberechtigt sind alle Personen mit studentischer Mitgliedschaft.

Fristen

Vorstand und Vorsitz: Nominierung durch die Sektionen bis Ende Juni, durch den Vorstand bis Ende August, Entscheidung durch Konzil im Herbst (auf der Kongresssitzung).

Konzil: Eigennominierungen bis Mitte Mai, Nominierungen durch die Sektionen bis Ende Juni, Nominierungen aus dem Konzil bis Mitte August (ggf. Auffüllung der Liste durch das Konzil im Herbst auf der Kongresssitzung).

Die Nominierungen für den studentischen Beirat finden 4 Wochen lang im Oktober/November nach der Konzilssitzung im Herbst statt.

Grundsätzlich gilt: Alle Nominierten müssen jeweils bis zum Stichtag ihr schriftliches Einverständnis gegenüber der DGS-Geschäftsstelle gegeben und alle Unterstützer:innen ihre Unterstützung via E-Mail erklärt sowie eine Eingangsbestätigung erhalten haben.

Die nachstehenden Bestimmungen wurden vom Konzil am 13. Mai 2022 beschlossen.

1. Allgemeine Wahlvorschriften

- 1.1 In der Regel entscheiden die Organe und sonstigen Gremien der DGS mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 1.2 Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 1.3 Bei Stimmgleichheit in Personalwahlen entscheidet das Los.
- 1.4 Bei schriftlichen Wahlen und Abstimmungen muss eine geheime Stimmabgabe durch die Versendung zweier Umschläge gesichert sein.
- 1.5 Häufung und Delegation von Stimmen ist nicht zulässig.
- 1.6 Die Annahme einer Wahl ist innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären.
- 1.7 Schriftliche Abstimmungen außer den in der Satzung festgelegten sind dann zulässig, wenn eine Entscheidung zum Nutzen des Vereins dringlich ist.
- 1.8 Die parallele Kandidatur für Vorstand und Konzil ist möglich, die Annahme beider Ämter jedoch ausgeschlossen.
- 1.9 Zur Änderung der Wahlordnung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Konzils.

2. Aufnahme als Mitglied und Ehrenmitglied

- 2.1 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die schriftlichen Aufnahmeanträge Beitragswilliger gemäß den Bestimmungen der Satzung in §§ 5,6,7.
- 2.2 Für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gemäß § 8 ist der Vorschlag vom Vorstand schriftlich zu begründen und mit einer Frist von vier Wochen vor der Beschlussfassung den Konzilsmitgliedern zuzustellen. Dabei sind die Verdienste der/des zu Ehrenden um die Soziologie und die besonderen Beziehungen, die die Gesellschaft mit ihr/ihm verbinden, herauszustellen. Es bedarf einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Konzils.
- 2.3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Das Konzil

- 3.1 Das Konzil beschließt über die Liste mit 30 Kandidierenden sowie über die Liste möglicher Nachrücker:innen und legt sie der Mitgliedschaft zur Abstimmung vor. Bei der Aufstellung der Kandidierendenliste muss bereits gewährleistet sein, dass die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung fest-

gelegte Quote bei der Zusammensetzung des Gremiums eingehalten werden kann. Die Liste umfasst 30 Namen, die in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden. Die Statusgruppen der Kandidierenden i.S. des § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung werden dem Konzil kenntlich gemacht.

- 3.2 Als gewählt gelten die 15 Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl, bis die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung festgelegte Quote erreicht ist. Ist die Quote der Statusgruppe Mittelbau nach der Wahl nicht erreicht worden, ersetzen bis zu vier der Kandidierenden aus der Statusgruppe Mittelbau mit dem höchsten Stimmanteil bis zu vier der gewählten Kandidierenden aus den Statusgruppen Studierende oder und Hochschullehrer:innen mit dem geringsten Stimmanteil; bei Stimmgleichheit auf einem Platz entscheidet das Los.
 - 3.3 Nimmt ein gewählter Kandidat bzw. eine gewählte Kandidatin die Wahl nicht an oder scheidet bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Vorstand (§ 11 Abs. 1 Satz 5), Austritt aus der Gesellschaft, Niederlegung des Mandats oder aus anderen Gründen aus, so rückt der/die Stimmnächste der jeweils letzten Konzilswahl nach. Wird hierbei die gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung festgelegte Quote nicht erreicht, rückt der/die Stimmnächste der Statusgruppe Mittelbau nach; bei Stimmgleichheit auf einem Platz entscheidet das Los.
 - 3.4 Wiederwahl ist möglich. Die ununterbrochene Amtszeit beträgt maximal acht Jahre. Aus dem Gremium ausgeschiedene Mitglieder können nach zwei Jahren erneut kandidieren.
4. Der Vorstand
 - 4.1 Das Konzil beschließt über die Kandidierendenliste sowie über die Liste möglicher Nachrücker:innen und legt sie der Mitgliedschaft zur Abstimmung, getrennt nach Vorsitz- und Vorstandskandidierenden, vor. Bei der Aufstellung der Kandidierendenliste muss bereits gewährleistet sein, dass die gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 der Satzung festgelegte Quote bei der Zusammensetzung des Gremiums eingehalten werden kann.
 - 4.2 Für die Wahl der/des Vorsitzenden sind mindestens 2 Kandidierende zu nominieren, für die übrigen Vorstandssitze mindestens 12, höchstens 16 Kandidierende.
 - 4.3 Mit Ausnahme der/des Vorsitzenden gelten die anderen Mitglieder des Vorstands nach der Rangfolge der auf sie entfallenden Stimmen als gewählt, bis die gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 der Satzung festgelegte Quote erreicht ist. Ist die Quote der Statusgruppe Mittelbau nach der Wahl nicht

erreicht worden, ersetzen bis zu zwei der Kandidierenden aus der Statusgruppe Mittelbau mit dem höchsten Stimmanteil bis zu zwei der gewählten Kandidierenden aus Hochschullehrer:innen mit dem geringsten Stimmanteil; bei Stimmgleichheit auf dem achten Platz entscheidet das Los.

5. Studentischer Beirat

5.1 Zur Wahl stehen 12 Kandidierende, die zum Zeitpunkt der Wahl der Statusgruppe der Studierenden angehören. Als gewählt gelten die 6 Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit auf dem sechsten Platz entscheidet das Los. Die vier gewählten Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl nehmen 1-2 Mal jährlich an Vorstandssitzungen als Gäste ohne Stimmrecht teil oder treffen sich anlassbezogen mit Vorstandsmitgliedern. Ersatzweise nehmen die beiden gewählten Kandidierenden mit der geringsten Stimmenzahl teil.

5.2 Wahlberechtigt sind alle studentischen Mitglieder der DGS.

5.3 Die Wahl des studentischen Beirats findet parallel zu den DGS-Gremienwahlen statt.

6. Die ständigen Ausschüsse

6.1 Der Vorstand beruft gemäß § 13 ständige Ausschüsse. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen, von einem Vorstandsmitglied geleitet und sind vom Konzil zu bestätigen.

6.2 Die ständigen Ausschüsse werden jeweils für die Amtszeit eines Vorstands bestellt.

6.3 Die ständigen Ausschüsse sind mindestens einmal im Jahr von ihren Vorsitzenden einzuberufen; dazu sind auch die übrigen Mitglieder des Vorstands einzuladen.

6.4 Die ständigen Ausschüsse können weitere Mitglieder der Gesellschaft für einzelne Aufgaben beratend hinzuziehen.

7. Die Sektionen

7.1 Der Vorstand beauftragt aus eigener Initiative oder auf Antrag von wenigstens 10 Mitgliedern ein Mitglied der Gesellschaft mit der Vorbereitung einer neuen Sektion. Der Auftrag erlischt nach einem Jahr.

7.2 Der Antrag auf Errichtung einer Sektion ist vom Vorstand zu prüfen und mit einer Stellungnahme dem Konzil zuzuleiten. Das Konzil entscheidet über die Errichtung der Sektion.

7.3 Die Sprecher:innen für bestehende Sektionen (Vorsitzende der Sektionen) werden von den Mitgliedern des Vorstands der Sektion, die Mitglieder der Gesellschaft sind, vorgeschlagen und vom Konzil bestätigt.

- 7.4 Die Sprecher:innen (Vorsitzenden) der Sektionen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen, sind Mitglieder der Versammlung der Sektionsprecherinnen bzw. -sprecher.
- 7.5 Die Sprecher:innen haben jährlich über die Tätigkeit der Sektionen dem Vorstand schriftlich zu berichten; sie haben dabei auch eine Liste der Mitglieder des Sektionsvorstandes und eine Kontoaufstellung des vorangegangenen Geschäftsjahres inkl. Originalbelege vorzulegen.
- 7.6 Die Sektionen kooptieren selbst ihre Vorstandsmitglieder.
- 7.7 Sektionen, die zwei Jahre lang keine Tagung veranstaltet haben, werden vom Vorstand aufgefordert, einen Tätigkeitsbericht über die vergangenen Jahre und einen Tätigkeitsplan für die nächsten zwei Jahre einzureichen. Bleiben Tagungen und Berichte weiterhin aus, kann das Konzil auf Vorschlag des Vorstandes diese Sektion auflösen.
8. Der/Die Herausgeber:in des Mitteilungsblattes
- 8.1 Der/Die Herausgeber:in des Mitteilungsblattes der Deutschen Gesellschaft für Soziologie wird auf Vorschlag des Vorstands vom Konzil bis auf Widerruf bestellt.
- 8.2 Der/die Herausgeber:in des Mitteilungsblattes hat dem Konzil jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Der Vorstand der DGS teilt hiermit mit, dass die 1995 unter der Präsidentschaft und mit wohlwollender Unterstützung von Lars Clausen gegründete AG Sozial- und Ideengeschichte der Soziologie per Konzilsbeschluss mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 aufgelöst worden ist.

Aus dem DGS-Vorstand

Liebe Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Soziologie,

unsere letzte Vorstandssitzung fand unmittelbar zu Beginn des DGS-Kongress in Bielefeld statt. Am 26. September 2022 haben wir uns in der (sowieso wunderbaren und dank der lokalen Kolleg:innen besonders gastfreundlichen) Bielefelder Universität zusammengefunden, nachdem wir bereits am Abend zuvor, beim Kick-Off-Dinner, mit dem Bielefelder Orga-Team einige unserer internationalen Key-Note Speaker begrüßt haben.

Laut Conftool fanden sich 2013 Gäste auf dem Kongress ein. Bei der Eröffnungsveranstaltung in der Bielefelder Stadthalle hielt, neben meinem eigenen Eröffnungsvortrag, Mirjam Wenzel – Direktorin des Jüdischen Museums Frankfurt am Main – den Hauptvortrag. Dieser reflektierte auf höchst erhellende und nachdenkliche Art und Weise das Thema des Kongresses, die soziale Polarisierung. Die inhaltlichen Impulse des Abends hallten die ganze Kongresswoche nach, die fachlichen Auseinandersetzungen um das Sein der und Bewusstsein von der realen, konstruierten, gefühlten, erzählten oder aber wesentlich angeblichen Polarisierung waren so lebendig wie die so wichtigen analogen Begegnungen beim Kaffee oder in der Mensa. Es war deutlich spürbar, wie wichtig und gut es ist, in der physischen Ko-Präsenz als Fach zu sich zu kommen. Wir danken erneut dem Bielefelder Team für die Ermöglichung und die so freundliche wie professionelle Ausrichtung.

Auf der Vorstandssitzung wurden erneut ganz konkrete Vorhaben gemeldet und beraten: Der Beirat des Fachinformationsdiensts Soziologie (FID) zielt auf eine Neuausrichtung der Zusammenarbeit mit anderen Fächern der Sozialwissenschaften, dazu soll eine gemeinsame Plattform geschaffen werden. Die Funktionen von SocioHub wurden nach in einer Nutzungsumfrage erhobenen Bedarfen erweitert. Der Fortführungsantrag an die DFG wurde dabei positiv begutachtet.

Das KonsortSWD des RatSWD etabliert sich und der ständige Ausschuss Forschungsdateninfrastruktur (FDI Ausschuss) wurde gegründet. Dieser unterstützt die Arbeit des RatSWD mit seiner Expertise in der praktischen Umsetzung und Bereitstellung von Forschungsdateninfrastrukturen. Auf dem Kongress gab es zwei Veranstaltungen des RatSWD, neben dem Vortrag von Christof Wolf (Vorsitzender des KonsortSWD) fand eine Sonderveranstaltung zur Forschungsdateninfrastruktur statt.

Der Ausschuss »Soziologie in Schule und Lehre« hat zwei interessante Vorhaben auf den Weg gebracht. Zum einen ein Papier zu Mindeststandards

in der soziologischen Lehre, welches an die Kultusministerkonferenz und die Landesministerien für Bildung verschickt wurde. Das Thema soll in den Ministerien auf die Agenda gehoben werden. Zum anderen sollen weitere Kontakte zu den einzelnen Ländern geknüpft werden. Weitere Stellungnahmen und forschungspolitische Initiativen, etwa zur Abschaffung bzw. Reform des WissZVeG oder zur versuchten Streichung sozialwissenschaftlicher Förderlinien durch das BMBF wurden besprochen. Sie können diese immer aktuell auf der Homepage nachlesen.

Aus der SOZIOLOGIE gibt es zu berichten, dass die Qualität der Beiträge in der DGS-Mitgliedszeitschrift als sehr hoch eingestuft wurde, es aber doch die Bitte an den Vorstand gibt, weiter für mehr Fachkontroversen in den Beiträgen zu werben.

Natürlich gibt es auch einmal wieder diverse Gremienwahlen, so war es auch Beschlussvorlage, Kandidat:innen für die Wahl des RatSWD zu bestimmen: Die DGS nominiert Corinna Kleinert und Hubert Knoblauch für die Wahl des RatSWD 2023.

Viel diskutiert wurden in den vergangenen Jahren immer wieder die Rankings des CHE. Nach dem Vorschlag des DGS-Vorstands hat nun auch das Konzil beschlossen, den Instituten und Universitäten zu empfehlen, sich wieder am CHE-Ranking zu beteiligen (obwohl es ja eine der Änderungen ist, dass von einem Ranking im eigentlichen Sinne nicht mehr gesprochen werden kann, worauf die DGS entschieden hingewirkt hat). Die DGS entschied dies in Anerkennung der deutlichen methodischen Verbesserungen in Erhebung und Auswertung, auch dank des Engagements von DGS-Mitgliedern. Die DGS wird das CHE-Ranking auch weiterhin kritisch und konstruktiv begleiten.

Wie Sie wissen/Ihr wisst, wird auch diesmal eine Evaluation des Kongresses erhoben, genauere Daten dazu folgen, sobald die Ergebnisse bei uns eingetroffen sind. Soviel darf ich aber schon einmal sagen: Das allgemeine Wohlbefinden über die leibliche Präsenz der DGS in Bielefeld war allgegenwärtig; das Bedürfnis nach direktem und non-digitalem Austausch unübersehbar, auch wenn die online-Formate durchaus umfassendere Teilnahme ermöglichen, etwa für Wissenschaftler:innen mit Care-Verpflichtungen oder für solche, die sich Hotels und Reisen nicht gut leisten können. Außerdem können wir aus soziologischer Einsicht sagen: Bielefeld existiert. Als soziale Konstruktion, versteht sich.

Herzliche Grüße, auch im Namen der Vorstandskolleg:innen,
Paula-Irene Villa Braslavsky

Auf ihrem 41. Kongress hat die DGS 2022 zwei Masterarbeiten und zwei Dissertationen im Fach Soziologie als herausragende Abschlussarbeiten ausgezeichnet. Wir möchten Ihnen diese Arbeiten in der SOZIOLOGIE vorstellen. In diesem Heft präsentieren Julian Heide und Patricia Thomas ihre Masterarbeiten. In Heft 2 werden Hannah Pool und Julia Böcker ihre Dissertationen vorstellen.

Polarisierung von den Rändern denken

Was die Armutsforschung zur Analyse gesellschaftspolitischer Spaltungen beitragen kann

Julian Heide

Einleitung

Die medial omnipräsente Diagnose der sozialen Polarisierung hat längst auch die Soziologie erreicht, wie nicht zuletzt das Motto des vergangenen DGS-Kongresses zeigt. Während die einen mit Blick auf umstrittene gesellschaftspolitische Einstellungen Großgruppen und soziale Spaltung erkennen wollen (Merkel, Zürn 2019), fordern andere eine differenziertere Betrachtung, die die Diagnose der polarisierten Gesellschaft in Frage stellt (Mau 2021; 2022). Ziel dieses Beitrages ist es herauszuarbeiten, welchen Mehrwert das Denken von den sozialstrukturellen »Rändern« der Gesellschaft her für die Analyse einstellungsmäßiger Polarisierungen hat. Plastischer gesagt untersuche ich, ob sich gesellschaftspolitische Einstellungen von Menschen in Armut derart von oberen sozialen Lagen unterscheiden, dass man von einer Polarisierung sprechen kann. Im Anschluss an Mau, Lux und Gülzau (2020) werden drei Felder sozialer Ungleichheit betrachtet, die als zentrale gesellschaftliche Konfliktthemen gelten können. Dazu zählen *klassische* Ungleichheitseinstellungen zu Verteilungsfragen und Sozialpolitik

sowie *neue* Ungleichheitsfelder wie beispielsweise Migration und geschlechtliche Diversität, also Fragen des Zugangs zu Territorien oder der Anerkennung von Lebensformen.

In der zeitdiagnostischen Auseinandersetzung prägen Spaltungsdiagnosen die Debatte, wonach sich ein kosmopolitisches Oben und ein kommunitaristisches Unten mit konträren Haltungen in den Ungleichheitsfeldern gegenüberstehen. Kosmopolitische Einstellungskomplexe, so die These, finden sich in oberen sozialen Lagen, während untere soziale Lagen durch kommunitaristische Werthaltungen geprägt sind. Aus einer Polarisierungsperspektive stehen wortgemäß die »Pole« im Zentrum der Aufmerksamkeit, aus sozialstruktureller Sicht müsste man sich demnach die Personen an den Rändern des Stratifikationsgefüges anschauen. Zwar sprechen aktuelle Spaltungsdiagnosen häufig von einer Kluft in der Mittelschicht (zum Beispiel Reckwitz 2019), ich nehme jedoch an, dass Mechanismen wie Abstiegserfahrungen, Abwertungen oder Ressourcenknappheit in noch intensiverer Art und Weise für die Armutspopulation wirken. Mit Blick auf die arme Bevölkerung müsste demzufolge die Kluft in den Einstellungen zu oberen sozialen Lagen besonders groß sein, weshalb sich gerade zwischen diesen Gruppen eine etwaige Polarisierung in konfliktiven Themenbereichen zeigen sollte. Die arme Bevölkerung dient daher als Testfall für Einstellungsunterschiede. In der Armutsforschung herrscht bisher eine Leerstelle bezüglich der Frage, was die subjektiv-politischen Folgen von Armut sind, ob Armut als sozialstrukturelle Lage beispielsweise Ungleichheitseinstellungen systematisch beeinflusst. Es wurden zuletzt zwar Messmethoden entwickelt, die einerseits die soziale Lage *Armut* mit Fokus auf die Ressourcenausstattung abbilden und andererseits der zeitlichen Variabilität von Armut Rechnung tragen (Grohsamberg, Büchler, Gerlitz 2021). Die bisherige Anwendung dieser Instrumente geht in vielen Fällen allerdings kaum über die sozialstrukturelle Verortung der Armen und die Risikofaktoren für Armut hinaus.

Angesichts dieser Forschungslücke binde ich die dynamische Armutsforschung in die zeitdiagnostische Debatte um die Sozialstruktur der spätmodernen Gesellschaft ein. Dabei verstehe ich unter Armut den Mangel wichtiger Ressourcen wie zum Beispiel Einkommen; insofern stellt Armut eine besonders eklatante Ausprägung sozialer Ungleichheit dar (Dittmann, Goebel 2019). Die zentralen Fragen sind erstens, ob Armutslagen zu anderen Einstellungsmustern führen als Lebenslagen außerhalb von Armut, und zweitens, ob mit zunehmender Verfestigung beziehungsweise Stabilität der

Armutspolition veränderte Einstellungen im Vergleich zu denjenigen einhergehen, die nur kurzfristig beziehungsweise fluktuierend von Armut betroffen sind. Von Interesse ist hier eine Längsschnittperspektive, die aus Armutserfahrungen Rückschlüsse auf Einstellungsmuster zulässt.

Kosmopoliten, Kommunitarier und die Armen

Jüngst gewinnen Zeitdiagnosen an Aufmerksamkeit, die die Wahrnehmung einer globalisierungsgetriebenen Spaltung der Gesellschaft noch zuspitzen. Sie sehen zwei Großgruppen einander gegenüberstehen, deren Einstellungen polarisiert sind, bei denen es nicht mehr nur um die Bewertung von Migrationsbewegungen, sondern häufig syndromartig auch um Fragen des Klimaschutzes und der sexuellen Diversität geht (für einen Überblick siehe Mau 2022). David Goodhart schlägt eine Unterscheidung von *Somewheres* und *Anywheres* vor. Die *Anywheres* zeichnen sich durch hohe geografische Mobilität und hohe Bildungsabschlüsse aus. Die *Somewheres* dagegen fühlen sich stärker regional verbunden und definieren sich über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, beispielsweise als Angehörige der »schottischen Arbeiterschaft« (Goodhart 2017: 3). Wertemäßig vertreten die *Anywheres* einen »progressiven Individualismus« (ebd.: 5), für sie stellt also das Individuum den zentralen Bezugspunkt gesellschaftlicher Realität dar. Sie treten für Multikulturalismus, universelle Menschenrechte sowie Migration ein und fühlen sich häufig als Weltbürger. Die Einstellungen der *Somewheres* dagegen zeichnen sich durch einen ausgeprägten Sozialkonservatismus, eine ablehnende Haltung zu Einwanderung und zu sich wandelnden Geschlechterrollen aus. Der räumliche Bezugsrahmen dieser Gruppe ist weitestgehend durch den Nationalstaat bestimmt. Wolfgang Merkel und Michael Zürn (2019) beobachten eine Spaltung zwischen Kosmopoliten und Kommunitariern. Während erstere vor allem über hohe Bildungsabschlüsse, gute Einkommen und mobiles Humankapital verfügen und einen freien Warenverkehr, Migration, die internationale Bekämpfung des Klimawandels und universelle Rechte befürworten, sind letztere eher Verlierer der Globalisierung, sehen offene Grenzen und Multikulturalismus kritisch und verfügen über eher geringe bis mittlere Bildung und unterdurchschnittliche Einkommen. Andreas Reckwitz (2019) diagnostiziert in der gegenwärtigen Sozialstruktur einen Aufstieg der neuen, akademisch geprägten Mittelklasse und einen

Abstieg der traditionellen, alten Mittelklasse und der prekären neuen Unterklasse. Der sich daran entzündende Klassenkonflikt ist im Kern ein kultureller und lässt sich am Bruch zwischen alter und neuer Mittelklasse, zwischen einem eher ortsbezogenen Materialismus und einem kosmopolitischen Postmaterialismus nachvollziehen. Die neue Mittelklasse ist Vorreiterin in Fragen offener Grenzen und Migration, unterstützt Gleichberechtigung sexueller Minderheiten und setzt sich für Ökologie ein (Reckwitz 2019: 95). Wirtschaftlich ist sie liberal orientiert und sieht sozialstaatliche Regulierung skeptisch. Die alte Mittelklasse hingegen setzt ganz auf Ordnungserhaltung durch nationale Sozialpolitik und beargwöhnt Globalisierung häufig (ebd.: 100).

Warum aber lohnt es sich, Menschen in Armut als spezifische Population genauer zu betrachten, wenn doch Brüche vor allem in der gesellschaftlichen Mitte diagnostiziert werden? Die Gruppe der Armen, in der weitgehender Ressourcenmangel und Deprivation in zentralen Lebensbereichen herrscht, ist in besonderer Weise von ökonomischen wie kulturellen Abwertungsprozessen betroffen. Charakteristisch für Kommunitarier, wie sie bei Merkel und Zürn (2019) beschrieben werden, sind geringe Bildung und unterdurchschnittliches Einkommen. Beides trifft auf die Armutspopulation in eklatanter Art und Weise zu, weshalb anzunehmen ist, dass Arme in der Gruppe der Kommunitarier zu finden sind. Auch räumliche Immobilität ist für Menschen in Armut aufgrund ihrer sehr begrenzten ökonomischen Möglichkeiten charakteristisch (Ette, Genoni, Witte 2021). Insofern fungieren die Armen hier als exemplarischer Teil der Kommunitarier, die ein spezifisches, oben beschriebenes Einstellungsgerüst aufweisen sollten.

Daten und Analysestrategie

Zur Untersuchung des Zusammenhangs von Armut und Einstellungen in den drei Feldern sozialer Ungleichheit wird auf Umfragedaten des Sozio-ökonomischen Panels zurückgegriffen (SOEP, v36; Goebel et al. 2019). Die Einstellungsfelder wurden jeweils in den Jahren 2017, 2018 und 2019 erhoben. Die Armutsmessung findet in einem Zeitraum von fünf Jahren vor der jeweiligen Einstellungsmessung statt.

Das erste Feld der geschlechtlichen Diversität ist mit einer Itematterie aus dem Erhebungsjahr 2019 zu geschlechtlicher Vielfalt operationalisierbar. Darin wird nach der Akzeptanz von Transpersonen ebenso wie nach der

Einstellung zur Adoption von Kindern durch Homosexuelle gefragt. Das zweite Feld sozialer Ungleichheit, nämlich Migration, lässt sich 2018 abbilden, als die Befragten im SOEP um ihre Einschätzung gegenüber Flüchtlingen gebeten wurden, die nach Deutschland gekommen waren. 2017 wurde mit Blick auf Verteilungsfragen erhoben, ob die Befragten private oder staatliche Absicherung in verschiedenen Sozialpolitikfeldern wie zum Beispiel Kinderbetreuung oder Absicherung bei Krankheit oder Arbeitslosigkeit präferierten.

Zur Armutsmessung nutze ich verschiedene Instrumente, um ein möglichst umfassendes Bild von der sozialen Lage *Armut* zu bekommen. Zunächst verwende ich einen *klassischen* Indikator für Einkommensarmut, wonach die Armutsschwelle bei 60% des Medianeinkommens aller Haushalte festgesetzt wird. Zweitens einen von Groh-Samberg, Büchler und Gerlitz (2021) entwickelten Indikator materieller Lebenslagen, in den neben dem Einkommen und Vermögensreserven auch die Wohn- sowie die Erwerbssituation eingehen. Dieser Indikator misst soziale Lagen im Allgemeinen, was den Vorteil mit sich bringt, dass Arme in Relation zu anderen Lagen gesetzt werden können. Der Indikator kann zudem im Längsschnitt angewandt werden (siehe dazu auch Groh-Samberg, Büchler, Gerlitz 2020), wenn für einen Zeitraum das arithmetische Mittel aus der Lagenposition jeden Jahres für jede Person gebildet wird. Schließlich verwende ich den auf Einkommensarmut beruhenden Indikator von Gradin, Del Rio und Canto (2012), um die Schwere der Armut als den Abstand des eigenen Einkommens von der Armutsschwelle und der Persistenz der Armutsperioden zu modellieren.

Bisher werden insbesondere quantitative Einstellungsanalysen mit querschnittlichen Klassenschemata durchgeführt, die nicht in der Lage sind, die zeitliche Variabilität von sozialen Lagen abzubilden. Jedoch wird erst im Zeitverlauf deutlich, ob sozialen Lagen am unteren Rand der Gesellschaft mit anderen Einstellungen in den drei Feldern korrespondieren. Hinzu kommt, dass Armutsmaße den Vorteil haben, die konkrete Ressourcenausstattung vom Einkommen bis zur Wohnsituation direkt messen zu können und so ein genaues Bild der materiellen sozialen Lage bieten.

Ergebnisse

Unterschiede

Haben Menschen in Armut andere Einstellungen als Personen außerhalb von Armutslagen? Für das Feld der Diversität werden kaum Unterschiede im Hinblick auf Armutserfahrung deutlich. Erste empirische Indizien weisen sogar eher auf einen leicht positiven Zusammenhang zwischen Armut und Einstellungen zu geschlechtlicher Diversität hin, wobei jedoch keine statistische Signifikanz vorliegt. In migrationspolitischen Fragen hingegen finden sich teils deutliche Unterschiede in Abhängigkeit von Armutserfahrungen. Grundsätzlich kann man sagen, dass Menschen in Armut migrations-skeptischer als Menschen außerhalb von Armutslagen sind. Die beiden »Randgruppen«, die Armen und die sehr Wohlhabenden, verteilen sich auf unterschiedliche Seiten des Mittelwerts. Die mittleren sozialen Lagen dagegen – von der prekären bis zur oberen Mitte – gruppieren sich im Wesentlichen um den Durchschnitt. Man kann also mit Blick auf die Armen und die sehr Wohlhabenden von ersten Indizien einer Polarisierung in den Einstellungen zu Fluchtmigration sprechen, wobei sich eine privilegierte soziale Lage in Richtung Migrationsoffenheit, eine benachteiligte Lage dagegen in Richtung Migrations-skepsis auswirkt. In sozialpolitischen Belangen zeigt sich, dass Menschen in Armut eher für staatliche sozialpolitische Absicherung eintreten. Allerdings ist die Zustimmung dazu, dass soziale Absicherung staatlicherseits organisiert sein sollte, über alle Gruppen hinweg sehr hoch, die Streuung bei diesen Fragen also eher gering.

Zeitlichkeit

Neigen Menschen, die über einen längeren Zeitraum in Armut leben, zu anderen Einstellungen als Personen, die hin und wieder von Armut betroffen sind? Anders gewendet: Lässt sich eine Art Verhärtung von Einstellungen mit zunehmender Dauer der Armutslage beobachten? Menschen, die langfristig in Armut leben, bei denen sich der Ressourcenmangel und die damit korrespondierende Lebensführung dauerhaft eingestellt haben, betrachten Einwanderungsbewegungen ablehnender als Personen, die »nur« fluktuierende Armutserfahrungen aufweisen. Im Feld der Verteilungsfragen lässt sich ein solcher Effekt jedoch nicht beobachten. Zwar führt bereits ein Jahr in Armut dazu, dass Menschen eher staatliche als private Absicherung bevorzugen, längere Armutperioden verstärken diese Tendenz dann aber

nicht mehr. Für Einstellungen zu geschlechtlicher Diversität zeigt sich kein statistisch robuster Zusammenhang mit der Dauer der Armut.

Intensität

Führen Erfahrungen von schwerer und intensiver Armut zu einer Verhärtung der Einstellungen? Mit dem Index nach Gradin, Del Rio und Canto (2012) gelingt es, die Schwere der Armut, das heißt die Stabilität und Intensität der Armutslage einzufangen. Empirisch zeigt sich zunächst einmal, dass schwere und sehr stabile Armutslagen eher selten vorkommen. Bei der Einstellung zu Migration kann man dann in der Tat die vermutete Verhärtung sehen. Menschen in schweren Armutslagen lehnen im Vergleich zu denjenigen mit weniger schweren Armutsverläufen Flüchtlingsbewegungen nach Deutschland in höherem Maße ab. Im Feld der sozialpolitischen Verantwortung bringt eine zunehmende Schwere der Armut dagegen keine Verstärkung der Staatsaffinität in der sozialpolitischen Sicherung mit sich. Hier bestätigt sich das Bild, dass die zentrale Differenzierung eher entlang der Kategorien arm und nicht-arm verläuft. Hinsichtlich Diversitätseinstellungen konnten keine belastbaren Unterschiede im Hinblick auf die Schwere der Armut gefunden werden.

Fazit: Potentiale der Armutsforschung für die Gesellschaftsanalyse

Im Ergebnis zeigt sich, dass Menschen in Armut gegenüber Homosexuellen oder transgener Personen nicht skeptischer eingestellt sind als nicht-arme Personen. Dagegen lehnen Menschen mit Armutserfahrung Migrationsbewegungen eher ab. Die Gruppenunterschiede zwischen armen und sehr wohlhabenden Personen erweisen sich als verhältnismäßig groß. Außerdem sind Menschen, die über mehrere Jahre in schwerer Armut gelebt haben, migrations skeptischer eingestellt als Personen mit diskontinuierlicheren Armutsverläufen. Menschen mit Armutserfahrung tendieren zudem grundsätzlich in Richtung staatlich organisierter sozialer Absicherung unabhängig von Dauer und Stabilität der Armutslage.

Die Befunde zeigen, dass eine syndromartige Verkopplung verschiedener Ungleichheitseinstellungen zu hinterfragen ist. Tatsächlich lassen sich erste Indizien für eine Polarisierung, wie eine breite Streuung der Antworten und

verhältnismäßig große Einstellungsunterschiede zwischen armen und sehr wohlhabenden Menschen, höchstens bei Migrationseinstellungen erkennen.

Der Fokus auf Menschen in Armut hilft, die These der Einstellungspolarisierung aus sozialstruktureller Sicht zu relativieren. Durchaus gibt es Unterschiede in Einschätzungen, Wahrnehmungen und Meinungen, die aber je nach Ungleichheitsfeld variieren. Diese Unterschiede sind meist kaum groß genug, um von tatsächlichen Polen sprechen zu können. Die Armutsforschung kann zur Analyse gesellschaftlicher Spaltungen besonders dann einen Beitrag liefern, wenn sie die sozio-politischen Folgen von Armutslagen in den Fokus rückt. Hierzu sind vor allem auch qualitative Befunde erforderlich, die die statistischen Zusammenhänge einordnen und Aussagen zu Mechanismen treffen. Nicht nur die Frage, wer unter welchen Umständen wie lange in Armut lebt, ist für die Gesellschaftsanalyse relevant, sondern auch und ganz besonders die Frage, welche Einstellungen, Meinungen, Werthaltungen mit Armutslagen einher gehen beziehungsweise von ihnen verursacht werden.

Literatur

- Dittmann, Jörg / Goebel, Jan 2019: Armutskonzepte. In Petra Böhnke / Jörg Dittmann / Jan Goebel (Hg.), Handbuch Armut. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 21–34.
- Ette, Andreas / Genoni, Andreas / Witte, Nils 2021: Internationale Mobilität und Sozialstruktur. In Statistisches Bundesamt / Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung / Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (Hg.), Datenreport 2021. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, 316–323.
- Goebel, Jan / Grabka, Markus M. / Liebig, Stefan / Kroh, Martin / Richter, David / Schröder, Carsten / Schupp, Jürgen 2019: The German Socio-Economic Panel (SOEP). Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 239. Jg., Heft 2, 345–360.
- Goodhart, David 2017: The Road to Somewhere. The Populist Revolt and the Future of Politics. London: Hurst & Company.
- Gradin, Carlos / Del Rio, Coral / Canto, Olga 2012: Measuring Poverty accounting for Time. Review of Income and Wealth, vol. 58, no. 2, 330–354.
- Groh-Samberg, Olaf / Büchler, Theresa / Gerlitz, Jean-Yves 2020: Soziale Lagen in multidimensionaler Längsschnittbetrachtung. Begleitforschung zum Sechsten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Bremen: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

-
- Groh-Samberg, Olaf / Büchler, Theresa / Gerlitz, Jean-Yves 2021: Dokumentation zur Generierung multidimensionaler Lagen auf Basis des Sozio-Oekonomischen Panels. <https://www.socium.uni-bremen.de/about-the-socium/members/olaf-groh-samberg/publications/?publ=10248>, letzter Aufruf am 31. Mai 2021.
- Mau, Steffen 2021: Neue Ungleichheiten, neue Spaltungslinien? Zur sozialen Strukturierung gesellschaftlicher Konflikte. <https://www.fgz-risc.de/wissenstransfer/videos-und-podcasts/detail/ungleichheiten-gesellschaftliche-konflikte-fgz-jahreskonferenz>, letzter Aufruf am 2. November 2021.
- Mau, Steffen 2022: Kamel oder Dromedar? Zur Diagnose der gesellschaftlichen Polarisierung. *Merkur*, 76. Jg., Heft 874, 5–18.
- Mau, Steffen / Lux, Thomas / Gülzau, Fabian 2020: Die drei Arenen der neuen Ungleichheitskonflikte. Eine sozialstrukturelle Positionsbestimmung der Einstellungen zu Umverteilung, Migration und sexueller Diversität. *Berliner Journal für Soziologie*, 30. Jg., Heft 3/4, 317–346.
- Merkel, Wolfgang / Zürn, Michael 2019: Kosmopolitismus, Kommunitarismus und die Demokratie. In Julian Nida-Rümelin / Detlef Daniels / Nicole Wloka (Hg.), *Internationale Gerechtigkeit und institutionelle Verantwortung*. Berlin, Boston: De Gruyter, 67–102.
- Reckwitz, Andreas 2019: *Das Ende der Illusionen. Politik, Ökonomie und Kultur in der Spätmoderne*. Berlin: Suhrkamp.

Im Zweifel für die Freiheit?

Kunstautonomie in medialen Debatten

Patricia Thomas

Die Frage nach der Autonomie der Kunst ist ein Themenkomplex, der in den Sozial- und Kunstwissenschaften, der Philosophie, aber auch in der künstlerischen Praxis und in öffentlichen Debatten verhandelt wird. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Begriff als analytisches Konzept fungiert oder als emischer Begriff des Feldes verstanden und analysiert wird (vgl. Schützeichel 2014). In meiner diskursanalytisch angelegten Masterarbeit folgte ich letzterem Verständnis und untersuchte den Diskurs um die Kunstautonomie¹ anhand zweier skandalisierter Ereignisse im Kunstfeld. Die Vermutung war, dass sich durch die Rekonstruktion dieses Diskurses herrschende Regeln und Deutungsmuster über (il-)legitime Formen der Kunstbetrachtung und -bewertung freilegen lassen.

Ausgangspunkt meines Interesses war die Beobachtung, dass in zahlreichen Medien einzelne Vorfälle im Kunstfeld breite Aufmerksamkeit erregten und teils für heftige Reaktionen in der Öffentlichkeit sorgten. In diesen Ereignissen standen oft eine Sexismus- oder Rassismus-Kritik an Kunstschaffenden, am Kunstbetrieb oder an Kunstwerken im Raum, die im Laufe der Auseinandersetzungen als Frage nach der (möglicherweise bedrohten) Freiheit der Kunst verhandelt wurde.

Das Forschungsvorhaben betrachtete zwei dieser Vorfälle und insbesondere die daran anschließenden medialen Reaktionen genauer: In einer Petition mit dem Titel »Metropolitan Museum of Art: Remove Balthus Suggestive Painting of a Pubescent Girl, Thérèse Dreaming«² kritisierte Museumsbesucherin Mia Merrill im November 2017 das Metropolitan Museum of Art (Met) für die unkommentierte Ausstellung des genannten Gemäldes von

1 Der Autonomiebegriff deckt im Kunstfeld ein breites semantisches Feld ab und schließt beispielsweise Bedeutungen wie »Freiheit«, »Selbstzweck« oder »Reinheit« mit ein (Schützeichel 2014: 170). Die Begriffe Kunstautonomie und Kunstfreiheit werden daher im Folgenden gleichgesetzt.

2 Mia Merrill auf »Care2 Petitions« am 17. November 2017 (www.thepetitionsite.com/de/, letzter Aufruf am 17. November 2022).

Balthus aus dem Jahr 1938. Denn das Bild zeige ein junges Mädchen in einer sexuell anzüglichen Pose, das insbesondere vor dem Hintergrund der »bekannten Vernarrtheit« des Malers in pubertierende Mädchen die Sexualisierung eines Kindes romantisiere. Sie fordert das Museum auf, das Gemälde zu kontextualisieren, Hintergrundinformationen zum Maler bereitzustellen oder das Bild wahlweise durch ein anderes aus der umfangreichen Sammlung zu ersetzen. Die Petition wurde von über 11.500 Unterstützenden unterzeichnet, Anfang Dezember 2017 stellte das Museum jedoch klar, dass es das Bild nicht entfernen würde.³

Der zweite Vorfall, der näher untersucht wurde, ereignete sich wenige Wochen nach dem Erscheinen der Petition. Im Januar 2018 fand in der Manchester Art Gallery (MAG) eine von der Künstlerin Sonia Boyce initiierte »Galerie-Übernahme« (*Takeover*) statt, in der neben anderen Aktionen das Gemälde »Hylas and the Nymphs« von John William Waterhouse aus dem Jahr 1896 temporär aus der Galerie entfernt wurde. Begleitet wurde die Aktion von einem Aufruf des Museums an das Publikum, seine Gedanken zu äußern, alternative Interpretationen einzubringen und die Darstellung des weiblichen Körpers als *passive decorative form* oder *femme fatale* herauszufordern. Unter dem Statement auf der Webseite fanden sich über 900 (überwiegend kritische) Beiträge. Am 3. Februar 2018 verkündete die MAG, dass das Gemälde wie vorgesehen wieder an seinem Platz hänge.⁴

Die medialen Reaktionen auf diese beiden Ereignisse standen im Zentrum meiner Untersuchung, die danach fragte, auf welche Weise der Diskurs um die Kunstautonomie in die Debatten eingebracht wurde und welche zentralen Konfliktlinien und symbolischen Kämpfe um die »richtigere« Deutung der Bilder damit einhergingen. Von Interesse war insbesondere auch, an welche (historischen) Konzepte von Kunstautonomie und Kunstwahrnehmung angeschlossen wurde und wie dadurch kollektive gesellschaftliche Wissensvorräte über legitime oder illegitime Formen der Auseinandersetzung mit Kunst und deren Autonomie aktualisiert oder infrage gestellt wurden.

³ Met-Pressesprecher Ken Weine in Libbey (2017).

⁴ Manchester Art Gallery im Beitrag »Presenting the female body: Challenging a Victorian fantasy« auf der Webseite des Museums (<https://archive.ph/scB0s>, letzter Aufruf am 15. November 2022).

Methode und Daten

Methodisch orientierte sich das Forschungsvorhaben an der Wissenssoziologischen Diskursanalyse (zum Beispiel Keller 2004). Als Datenmaterial dienten zunächst Texte, die im Rahmen der beiden skandalisierten Vorfälle veröffentlicht wurden: ein Statement der MAG zur Kunstaktion und Mia Merrills Petition. Von besonderem Interesse war jedoch die mediale Berichterstattung um die beiden Fälle. Mehrere große deutschsprachige Tages- und Wochenzeitungen sowie Kunstmagazine wurden für eine Schlagwortsuche herangezogen. Die Auswahl der Artikel konzentrierte sich vorrangig auf den Zeitraum zwischen Herbst 2017 und Frühjahr 2018, in dem sich die Medienbeiträge über die beiden Fälle häuften. Mithilfe eines »theoretical samplings« (Strauss 1994: 70 f.) und dem Prinzip der minimalen und maximalen Kontrastierung wurden zuletzt 31 Artikel für die Feinanalyse ausgewählt und kodiert. Sobald sich erste Konzepte fanden, wurden wiederum in Anlehnung an die sequenzielle Feinanalyse aus der objektiven Hermeneutik (Overmann et. al. 1979) einzelne Textpassagen detailliert analysiert und verglichen, um übergreifenden Deutungsmuster zu rekonstruieren.

Bedeutungsfelder der Kunstautonomie und dichotome Subjektpositionen

Bei genauer Betrachtung der Texte um die beiden Gemälde wurde deutlich, dass der Topos der Kunstautonomie durch die kritischen Reaktionen auf die Vorfälle eingebracht wurde. Zuvor war weder in der Petition, noch im Statement der MAG von diesem Begriff die Rede, erst in der medialen Berichterstattung wurden die Ereignisse als ein Problem der Kunstfreiheit verhandelt. Der Begriff fällt dabei vorrangig in zwei Kontexten: zum einen in der Deutung der Ereignisse als ein Akt oder zumindest ein Versuch von ›Zensur‹ und einer ›Gefährdung der Kunstfreiheit‹; zum anderen in der Auffassung, der Begriff der Kunstfreiheit sei ein strategisch eingesetzter Kampfbegriff zum Erhalt der Deutungshoheit, der von der ›eigentlichen‹ Thematik ablenke und damit als ungültiges Argument oder als Konzept prinzipiell abzulehnen sei. Jene zweite Deutung stellt dabei eine kritische Reaktion auf die erste dar. Die hier aufscheinenden diskursiven Kämpfe und »Wahrheitsspiele« (Foucault 1994: 700) gehen mit einer polarisierenden Konstruktion zweier Subjektpositionen einher, die sich wechselseitig mithilfe sprachlich-rhe-

torischer Strategien und »natürliche[r] Kodes« (Strauss 1994: 64) (de-)legitimieren: So bringen sich zum Beispiel »moralische Kunstscharfrichter« gegenüber »biedere[n] Kulturpessimist[en]« (Kaube 2018: 9; Stahl 2018) in Stellung. Die diskursiven Gegner*innen werden als benennbare Gruppe, das heißt als Klassifikation erschaffen – vor allem um sich von ihnen abzugrenzen.⁵

Im weiteren Verlauf der Analyse ging es darum, die Bedeutungsdimensionen des Begriffs und damit verbundene kunstspezifische Logiken und Deutungsmuster in der Debatte um die beiden Skandale herauszuarbeiten. Dabei wurden vier Ebenen der Kunstfreiheit identifiziert, die als analytisches Werkzeug eine differenzierte Einordnung erleichterten: Demnach geht es bei den rekonstruierten Deutungsmustern wahlweise um die Freiheit des Kunstwerks, der Künstler*innen, der Kunstinstitutionen oder des Publikums. Exemplarisch werden im Folgenden zwei Analyseergebnisse vorgestellt, die unter der Freiheit des Kunstwerks beziehungsweise der Kunstinstitutionen diskutiert werden.

Die Kunst und das Leben: Herrschaftsauratik und symbolische Gewalt

Eine zentrale Konfliktlinie verläuft entlang der Frage, ob ein Kunstwerk in seiner Autonomie eingeschränkt ist, wenn es unter nicht-ästhetischen Kriterien beurteilt wird. Teil der Auseinandersetzung um die (Il-)Legitimität außer-ästhetischer Bewertungskriterien ist die im Kunstfeld nach wie vor dominante Vorstellung, dass Kunstwerke eine Eigenrealität gegenüber dem Leben besitzen (sollen). So lautet eine häufige Kritik, dass ebendiese Eigenrealität von Merrill und Boyce sowie ihren Befürworter*innen nicht berücksichtigt werde. Diese seien offenbar nicht in der Lage, zwischen dem Kunstwerk und der Realität zu unterscheiden. Was diese Kritik allerdings »übersieht« ist, dass Merrill und Boyce auch auf die »Realität hinter der Fiktion« und die gesellschaftliche Wirkmächtigkeit von Kunstwerken aufmerksam machen wollten. Insbesondere im Fall Balthus sollten auch die Bedingungen der Herstellung des Werks und eine (vermutete) reale sexuelle Ausbeutung, die

⁵ Eine solche wechselseitige Vereindeutigung von dichotomen Subjektpositionen, wie auch der Vorwurf einer diskursiven Verschiebung emanzipatorischer Kritik in das Bedeutungsfeld der (gefährdeten) Freiheit finden sich im Übrigen auch im Diskurs um »Political« oder »Sexual Correctness« (vgl. Möller 1999; Degele 2020).

zur Entstehung des Kunstwerks geführt habe, zum Thema gemacht werden.⁶ Offenbar geht es hier auch um das Aufdecken der »Herrschaftsauratik« (Bürger 1974: 55) der Werke, also des Unterdrückenden an ihnen. Voraussetzung ist allerdings die Annahme, dass die Modell-Künstler-Beziehung als eine nicht-konsensuelle, auf Machtmissbrauch seitens des Künstlers beruhende Verbindung verstanden wird.

Auf einen weiteren Konflikt bezüglich der Trennung von Fiktion und Realität verweist die Frage nach der Abbildungs- und Repräsentationsfunktion von (figurativen) Kunstwerken. Eine Kunstbetrachtung, die das Kunstwerk als Fiktion begreift, negiere – so die Kritik – die Bedeutung von Kunst für die Vermittlung und Legitimation gesellschaftlicher Vorstellungen und Machtverhältnisse. Doch auch unter den Positionen im Diskurs, die diese Bedeutung anerkennen, finden sich unterschiedliche Deutungen, was die zeitliche Dimension angeht: Einerseits wird davon ausgegangen, dass die vermittelten Ansichten und Werte in den historischen Gemälden zu einer abgeschlossenen Vergangenheit gehören und im Kontrast zu den heutigen Werten sogar zur Selbsterkenntnis und Bildung über Geschichte und Gegenwart führen können. Das als problematisch Wahrgenommene an den Werken wird dabei als bereits abgehandeltes, überwundenes Problem verstanden. Obwohl auch diese Deutung grundsätzlich eine gesellschaftliche Funktionalisierung von Kunst vornimmt, wird sie nicht als Angriff auf die Kunstfreiheit gewertet und scheint von legitimen Vorstellungen von autonomer Kunst abgedeckt zu sein. Das schließt im Grunde an Friedrich Schillers Idee an, der autonomen Kunst unter Berücksichtigung ihrer Autonomie eine erneute Funktionalisierung als Mittel zur Aufklärung und Besserung der Gesellschaft zuzuweisen, zum Beispiel im Erkennen von »modernen Errungenschaften und Werten« (vgl. Ullrich 2018; Schiller 1933). Eine Eigenrealität des Kunstwerks wird dabei nur insofern angenommen, als sich die *heutige* Realität von der im Kunstwerk vermittelten unterscheidet.

Dagegen findet sich auch die Deutung, dass die genannten modernen Werte nicht im Kontrast, sondern in Kontinuität zu denen in den Gemälden zu sehen sind. Darin vermittelte Vorstellungen zum Beispiel von Frauenbildern besäßen also immer noch Aktualität und Gültigkeit. Kunstwerke werden dabei als Mittel von symbolischer Gewalt (zum Beispiel Bourdieu 2005) verstanden, indem sie als Ausdruck und Legitimationsinstanz gesellschaftlicher Machtverhältnisse dienen. Nach dieser Auffassung könne auch jedes

⁶ Vgl. Mia Merrill in Bellafante (2017).

Zeigen und Ansehen des Bildes die Macht- oder Gewaltsituation, die es darstellt oder auf der es beruht, legitimieren oder sogar symbolisch wiederholen. Im Grunde wird hier eine Freiheit des Kunstwerks, verstanden als dessen Eigenrealität als ästhetisches Phänomen, gegen eine Freiheit der Dargestellten und an der Entstehung und Wahrnehmung Beteiligten abgewogen.

»Denn wer will künftig entscheiden, was erlaubt ist und was nicht?«⁷

Eine weitere Konfliktlinie findet sich im Hinblick auf unterschiedliche Auffassungen darüber, was ein Museum leisten soll und wer über die darin zu sehenden Kunstwerke verfügen darf. Dabei (re-)aktiviert ein zentrales Deutungsmuster die Vorstellung, dass Kunst Debatten auslösen soll und das Museum als ein Ort des Austauschs für das Publikum zu verstehen ist. Hier zeigt sich ein alter Gedanke, der sich bereits bei Immanuel Kant findet: »Schöne Kunst dagegen ist eine Vorstellungsart, die für sich selbst zweckmäßig ist, und obgleich ohne Zweck, dennoch die Kultur der Gemütskräfte zur geselligen Mitteilung befördert.« (Kant 2006: 191) Das erklärt auch, warum die vieldiskutierten Vorfälle trotz der Kritik an Merrills und Boyce' Argumenten oft als sinnvoll und nützlich beschrieben werden. Differenzen entstehen höchstens bei der Frage, auf welche Weise die Debatten um die Kunst ausgelöst werden dürfen: Es könne verbal diskutiert, textförmig kontextualisiert oder nach neuen Lesarten gesucht werden. Aber in der Forderung oder dem tatsächlichen *Abhängen* von Gemälden scheint eine Grenze des legitimen Umgangs mit umstrittenen Werken zu liegen. Kunstwerke der Sichtbarkeit zu entziehen (und sei es, um eine Debatte anzuregen), wird zumeist nicht akzeptiert und als »Zensur« oder »puritanischer Bildersturm« delegitimiert (vgl. Trummer 2017).

Das berührt Fragen nach der Verfügungsmacht über Kunstwerke im Museum. Der Diskurs um das Auf- und Abhängen von Kunst wird traditionell nicht öffentlich geführt, sondern organisationsintern im Museum beispielsweise durch Kurator*innen, Künstler*innen oder Geldgeber*innen entschieden. Die Forderung des Abhängens in Merrills Petition wird vor diesem Hintergrund als externer Angriff auf die gültigen Regeln des Kunstfeldes wahrgenommen. Merrill spricht ohne institutionelle »Rückendeckung« aus dem Publikum heraus und greift durch ihre Kritik die Autonomie von Museen und Kunsteinrichtungen mit ihrer Entscheidungsmacht über die

⁷ Vahland (2018: 4).

Auswahl von Werken an. Dadurch begibt sie sich diskursiv in eine prekäre Position: Sie widerspricht Werten, die »kraft Unterstellung ihrer Geltung« gelten (Luhmann 1995: 121). Dies könnte der Grund sein, warum sie trotz ihrer fehlenden tatsächlichen Durchsetzungsmacht in der medialen Debatte so scharf kritisiert und diskreditiert wurde. Der gleiche Effekt zeigt sich bei der Aktion von Boyce, die offenbar vor allem deswegen als illegitime Form der Einmischung in den Hoheitsbereich der MAG kritisiert wurde, weil in der Berichterstattung nicht immer deutlich wurde, dass es sich dabei um einen offiziellen Auftrag des Museums handelte.

Letztlich zeigte sich in der Untersuchung entlang des Begriffs der Kunstautonomie eine große Bandbreite an Deutungsmustern, in denen verschiedene Ansichten über (il-)legitime Bewertungskriterien und Funktionalisierungen der Kunst konflikthaft verhandelt wurden. Kunstautonomie hat somit als »Leitidee« (Rehberg 2017) im Kunstfeld nicht an Aktualität eingebüßt. Mit ihrer Analyse lassen sich auf erhellende Weise diskursive Kämpfe untersuchen, die sich um konkurrierende Vorstellungen davon drehen, was von Kunstwerken, Künstler*innen, Kunstinstitutionen und Rezipient*innen erwartet wird, was Kunst für die Gesellschaft leisten soll und welche Wirksamkeit sie besitzt.

Literatur

- Bellafante, Ginia 2017: We Need To Talk About Balthus. Interview mit Mia Merrill. The New York Times vom 8. Dezember 2017. <https://www.nytimes.com/2017/12/08/nyregion/we-need-to-talk-about-balthus.html>, letzter Aufruf am 15. November 2022
- Bourdieu, Pierre 2005: Die männliche Herrschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bürger, Peter 1974: Theorie der Avantgarde. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Degele, Nina 2020: Political Correctness – Warum nicht alle alles sagen dürfen. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Foucault, Michel 1994: Autobiographie. Deutsche Zeitschrift für Philosophie, 42. Jg., Heft 4, 699–702.
- Kant, Immanuel 2006 [1790]: Kritik der Urteilskraft, herausgegeben von Heiner F. Klemme. Hamburg: Felix Meiner Verlag.
- Kaube, Jürgen 2018: Ist das Kunst oder muss das weg? Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2. Februar 2018, 9.
- Keller, Reiner 2004: Diskursforschung. Eine Einführung für SozialwissenschaftlerInnen. 2. Auflage. Wiesbaden: VS.

- Libbey, Peter 2017: Met Defends Suggestive Painting of Girl After Petition Calls for Its Removal. *The New York Times* vom 4. Dezember 2018. <https://www.nytimes.com/2017/12/04/arts/met-museum-balthus-painting-girl.html>, letzter Aufruf am 15. November 2022.
- Luhmann, Niklas 1995: Was ist Kommunikation? In Niklas Luhmann, *Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 113–124.
- Möller, Simon 1999: *Sexual correctness. Die Modernisierung antifeministischer Debatten in den Medien*. Opladen: Leske + Budrich.
- Oevermann, Ulrich / Allert, Tilman / Konau, Elisabeth / Krambeck, Jürgen 1979: Die Methodologie einer »objektiven Hermeneutik« und ihre allgemeine forschungspraktische Bedeutung in den Sozialwissenschaften. In Hans-Georg Soeffner (Hg.), *Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften*. Stuttgart: Metzler, 352–433.
- Rehberg, Karl-Siegbert 2017: Kunstautonomie als (historische) Ausnahme und normative Leitidee. In Uta Karstein / Nina Tessa Zahner (Hg.), *Autonomie der Kunst? Zur Aktualität eines gesellschaftlichen Leitbildes*. Wiesbaden: Springer VS: 51–66.
- Schiller, Friedrich 1933 [1794]: *Über die ästhetische Erziehung des Menschen*. Berlin: Verlag Öffentliches Leben.
- Schützeichel, Rainer 2014: Autonomie als Programm. Über eine schwierige Kategorie in der Kunstsoziologie. In Martina Franzen / Arlena Jung / David Kaldey / Jasper Korte (Hg.), *Autonomie Revisited. Beiträge zu einem umstrittenen Grundbegriff in Wissenschaft, Kunst und Politik*. Weinheim, Basel: Beltz Verlag, 166–187.
- Stahl, Antje 2018: Wem gehört die Kunstfreiheit? *Neue Zürcher Zeitung* vom 19. Februar 2018, <https://www.nzz.ch/feuilleton/wem-gehört-die-kunstfreiheit-id.1356377>, letzter Aufruf am 15. November 2022.
- Strauss, Anselm Leonard 1994: *Grundlagen qualitativer Sozialforschung*. München: W. Fink.
- Thomas D. Trummer 2017: Protektionismus. *Artmagazine*, 11. Dezember 2017, <https://www.artmagazine.cc/content100909.html>, letzter Aufruf 15. November 2022.
- Ullrich, Wolfgang 2018: Die Kunst der Vielfalt, *Süddeutsche Zeitung* vom 3. Februar 2018, 5.
- Vahland, Kia 2018: Im Zweifel für die Freiheit. *Süddeutsche Zeitung* vom 29. Januar 2018, 4.

Veränderungen in der Mitgliedschaft

Neue Mitglieder

Manuela Barriga Morachimo, M.A., Siegen
Dr. Antje Buche, Hamburg
Dr. Sebastian Bührig, Hannover
Raymond Dettwiler, M.A., Olten (Schweiz)
Tom Fixemer, M.A., Kassel
Lena Sophia Gronbach, Kapstadt (Südafrika)
Eric Hartmann, Lüneburg
Michael Horschitz, M.A., München
Dr. Sebastian Juhnke, Berlin
Prof. Dr. Matthias Kussin, Osnabrück
Dr. Karen Lillie, Köln
Dr. Linda Maack, Berlin
Anna-Lena Oltersdorf, M.A., Hamburg
Dr. phil. Ayhan Özgül, Köln
Maria Pfeiffer, Tübingen
Philipp Raab, M.A., Würzburg
Felicitas Riedel, M.A., Heidelberg
Simon Rothers, M.A., Gießen
Petra Schultz-Adebahr, Bremen
Marlen van den Ecker, M.A., Jena

Neue studentische Mitglieder

Elif Bayat, Bottrop
David Sander Diederich, Tübingen
Katharina Ebinger, Stuttgart
Mona Haddada, Tübingen
Anny Nadollek, Witten
Alexander Postinett, Düsseldorf

Maximilian Thalheim, Berlin
Anna Westner, Berlin

Austritte

Dr. Behrouz Alikhani, Münster
Dr. Monika Arnoštová, Duisburg
Nadja Artweger, München
Dr. Alexander Braun, Krems
Elena Vivian Buck, Göttingen
Dr. Stephan Drucks, Koblenz
Kristina Eisfeld, M.A., Berlin
Dr. Anja Franz, Magdeburg
Melanie Gröhl, Staufenberg
Dr. Jens Jetzkowitz, Hamburg
Dr. Wolfgang Kaltenbrunner, Leiden
Prof. Dr. Anna Kasten, Gera
Prof. Dr. Carsten Klingemann, Bad Essen
Dr. Beate Kortendiek, Essen
Ludwig Krüger, Berlin
Prof. Dr. Ines Langemeyer, Karlsruhe
Dr. René Lehweß-Litzmann, Göttingen
Yannick Loeppke, Kaiserslautern
Dr. Julia Martínez-Ariño, GK Groningen
Susanne Maßmann, Berlin
Dr. Alice Melchior, Köln
Prof. Dr. Peter Conrad Meyer, Winterthur
Dr. António Moniz, Karlsruhe
Dr. Nora Müller, Mannheim
Jessica Pahl, M.A., Dortmund
Dr. Stefanie Pawlak, Hamburg
Prof. Dr. Marcel Raab, Nürnberg
Prof. Dr. Jost Reinecke, Bielefeld
Olaf Rüsing, Hamburg
Lisa Schwaiger, Zürich
Philipp Sischka, Trier
Dipl.-Soz. Andreas Taffertshofer, Murnau

Dr. Iris Warnken, Augsburg
Britta Wilkening-Barnsteiner, M.A., Ascheffel
Dr. Helga Zeiher, Berlin
Christoph Ziegler, Bruchsal

Verstorben

Prof. Dr. Ulfert Herlyn, Göttingen